

Gamesförderung gemäß Ziffer 10 der Richtlinie

Stand 06.09.2024

1. Grundsätzlich empfehlen wir ein **Beratungsgespräch** vor Antragsstellung. Alle **Ansprechpersonen** zum Förderbereich finden Sie unter www.nordmedia.de.
2. Bitte reichen Sie das rechtsverbindlich unterzeichnete Antragsformular als Scan mit sämtlichen im Antragsportal hochgeladenen Anlagen bis **zum Einreichtermin** bei nordmedia ein.

Eine Einreichung ist zwischen den veröffentlichten Einreichterminen laufend möglich. Die genannten Einreichtermine stellen jedoch eine Ausschlussfrist, um für die nächste Sitzung berücksichtigt werden zu können. Verspätete Eingänge können entsprechend erst für die dem nächsten Einreichtermin folgende Sitzung berücksichtigt werden.

3. Die postalische Übersendung des Antragsformulars und der Anlagen entfällt!

Unvollständige Anträge können dem Vergabeausschuss nicht vorgelegt werden. Auf Papier und online ggf. vorliegende unvollständige Unterlagen werden deshalb zu einem späteren Zeitpunkt vernichtet. In der Eingangsbestätigung werden Sie über fehlende Unterlagen informiert.

4. Ausführliche Informationen zu den **einzureichenden Unterlagen** finden Sie im Dokument Liste der einzureichenden Unterlagen – Games. Diese sind im nordmedia-Antragsportal hochzuladen.
5. Die nordmedia nimmt eine Kalkulationsprüfung vor und legt dabei Grundsätze der **sparsamen Wirtschaftsführung** zugrunde. Ergänzend hierzu bzw. abweichend hiervon wird die Kalkulation nach Maßgabe folgender Bestimmungen geprüft:
 - 5.1. Die Gamesförderung der nordmedia unterliegt den Verwaltungsvorschriften zu §44 der niedersächsischen und bremischen Landeshaushaltsordnung (**LHO**), sowie den zugehörigen Allgemeinen Nebenbestimmungen (**ANBest-P**). Es gilt daher besonders:

- nordmedia ist verpflichtet, die Vergütung der am Projekt beteiligten, festangestellten Beschäftigten gemäß des **Besserstellungsverbot**es zu überprüfen. Das Besserstellungsverbot legt fest, dass Empfänger:innen von Zuwendungen ihre Beschäftigten nicht besser vergüten dürfen, als vergleichbare Beschäftigte des Zuwendungsgebers (Land Niedersachsen/Freie Hansestadt Bremen). **Im Fall einer Förderung** bitten wir Sie daher um Vorlage des Vordrucks „Vorlage Mitarbeitendeninformationen“ (nordmedia-Homepage) und ggf. von Arbeitsverträgen der im Projekt festangestellten Mitarbeiter:innen.
- Es gilt das **Vergaberecht**. Demzufolge haben Sie Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Grundsätzlich sind dazu mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) können dabei unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als Direktauftrag vergeben werden (**Angebotsvergleich**). Angebote sind vergleichbar, wenn verschiedene Anbieter ein Produkt / eine Leistung mit vergleichbaren Spezifikationen zum annähernd gleichen Zeitpunkt anbieten. Die Angebote sowie eine Dokumentation und Begründung der Auswahl sind der nordmedia spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
- **Abweichend** von den ANBest-P erfolgt die Förderung **kostenbasiert**.

- 5.2. Beihilfefähig sind die in den Merkblättern der nordmedia bzw. im Nieders. Beamtengesetz (NBG) in Verbindung mit der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) aufgeführten Höchstsätze. Bei Reisekosten im Ausland werden die Höchstsätze gem. Bundesreisekostengesetz (BRKG) als

beihilfefähig anerkannt. Rechnungen, die mit Überschreitungen der Pauschalansätze für Übernachtungskosten einhergehen, sind entsprechend zu begründen. Über die beihilfefähigen Beträge hinausgehende Kosten werden zwar nicht gefördert, jedoch als Gesamtkosten und ggfs. als Regionaleffekt anerkannt.

Reisekosten, Tagesgelder, Übernachtungskosten im Inland:

- für Fahrten mit dem eigenen Pkw in Höhe von 0,30 Euro pro km, maximal 130,00 Euro pro Strecke,
- für Unterkunft in Höhe von 80,00 Euro pro Tag und Person. Darüber hinaus gehende Übernachtungskosten werden anerkannt, soweit sie unvermeidbar sind und den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung entsprechen,
- Tagesgeld in Höhe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmung, aktuell:

Abwesenheit von Wohnung und Betrieb	Pauschalbetrag ohne Einzelnachweis
mindestens 8 Stunden	14,00 €
mindestens 24 Stunden	28,00 €

Reisekosten, Übernachtungskosten im Ausland: Es gelten die Pauschalbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten des Bundesministeriums der Finanzen (gem. BRKG). Diese Kosten sind spezifiziert nach Tagen, Personenanzahl und dem jeweils zugrunde gelegten Betrag aufzulisten.

5.3. **Finanzierungskosten** können kalkuliert und abgerechnet werden, sofern es sich um tatsächlich angefallene Kontoführungsgebühren für das zu eröffnende Projektkonto handelt.

6. Für Leistungen, die nordmedia erbringt, fallen **Prüfungskosten** an. Diese müssen wie folgt kalkuliert, einzeln ausgewiesen und mit beantragt werden. Die Prüfungskosten werden als Niedersachseffekt anerkannt. Sie berechnen sich, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, folgt (netto):

Fördersumme	Prüfungskosten
bis 10.200,00 €	255,00 €
bis 25.500,00 €	1.022,00 €
bis 51.100,00 €	1.533,00 €
über 51.100,00 €	3,0 % der beantragten Fördersumme

7. Bitte beachten Sie zur Kalkulierung des **Regionaleffekts**:

- das Merkblatt zum Regionaleffekt.
- Weisen Sie die in Niedersachsen und Bremen anfallenden Kosten getrennt aus.
- Weisen Sie ggf. die bei anderen Fördereinrichtungen gemäß deren Richtlinien zu erbringenden Effekte separat aus.

8. Antragstellende sind verpflichtet, im Falle der Förderung bei der Projektdurchführung in geeigneter Weise auf die Förderung der nordmedia – Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH hinzuweisen. Bitte beachten Sie dazu unser Merkblatt zum Förderhinweis.

9. Für die Produktion audiovisueller Projekte mit interaktiven digitalen Inhalten gem. **Ziffer 10** der Richtlinie der nordmedia findet Ziffer 4 der Richtlinie ebenfalls Anwendung. Für diese Projekte gilt grundsätzlich auch die **De-minimis-Regelung**. Bitte reichen Sie daher mit dem Antrag eine aktuelle De-Minimis-Erklärung (Vorlage auf der nordmedia-Homepage) ein. Antragsberechtigt sind KMU, insbesondere Start-Ups im audiovisuellen Medienbereich mit Sitz im Fördergebiet.

10. Bitte beachten Sie auch das Merkblatt Hinweise zur Kalkulation und Schlusskostenprüfung geförderter Projekte bei der nordmedia sowie unsere Richtlinie.